2. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

2.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1. Höhenbeschränkung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) darf bei II mHB max. 4,50 m über der festgelegten EFH betragen.

2.1.2. Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Gebäude sind zu verputzen und mit gedeckten, erdgebundenen oder hellen Farben zu streichen. Grelle und reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

2.1.3. Versiegelung (§ 74 Abs 1 Nr. 1 LBO)

Die Befestigung der PKW-Stellplatzflächen sind nur in Schotterrasen, Rasenpflaster oder in gleichwertiger wasserdurchlässiger Form zulässig.

2.2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)
Werbeanlagen sind unzulässig. Erlaubt ist jedoch Bandenwerbung am Spielfeldrand.

2.3. Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Außenantennen sind unzulässig. Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbe des dahinterliegenden Gebäudeteils zu streichen. s. Eintragung im Plan

2.4. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

2.5. Einfriedungen
Einfriedungen sind im Planbereich nicht zulässig, außer Zaunanlagen die dem Betrieb der Sportanlagen dienen (Ballfangzäune, Schutzzaun für Sportplatz und Schießanlage

3. **Hinweise**

3.1. Aufhebung bestehender Bauvorschriften
Die im Geltungsbereich vorher gültigen Bauvorschriften werden durch diesen Plan m Rechtskraft aufgehoben.

3.2. Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster
Die Flurstücke, ihre Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschafts-kataster überein.

3.4 Grundwasserschutz
Werden Quellen oder Hangwasseraustritte angetroffen, so müssen die Keller mit wa undurchlässigem Beton nach DIN 1045 hergestellt werden. Um die Fremdwasserme in der Kanalisation zu minimieren, sind Drainagen um die Gebäude nicht zugelasser Bau einer Zisterne wird empfohlen.

3.5. Umweltverträglichkeit
siehe Anlage